



Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze

Der Markt Stammbach erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die vom Markt Stammbach unterhaltenen Grünanlagen und Spielplätze sind öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Zu den Grünanlagen und Spielplätzen nach Abs. 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders aufgeführten Anlagen einschließlich der dort abgestellten Fahrzeuge; das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verhalten in Grünanlagen und Spielplätzen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen und Spielplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern untersagt:

a) das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;

- b) das unbefugte Betreten der Anlagenflächen, die nicht als Wege, Spielflächen oder Liegewiesen kenntlich sind;
- c) das unbefugte Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
- d) das unbefugte Abweiden, Abmähen, Ausästen, Absägen, Abholzen oder Abernten;
- e) mit Ausnahme ausgewiesener Grillplätze, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben;
- f) das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder das Nächtigen;
- g) der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen;
- h) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Buchst. g) untersagt;
- i) die Beschädigung und die Verunreinigung – insbesondere auch durch Hundekot der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen, wie z.B. Gedenktafeln, Gedenksteine, Wegweiser, Bänke, Pavillons, Standbilder, Spielgeräte, Zier- und Fischteiche, Brunnen und sonstige Bauwerke, soweit ein derartiges Verhalten nicht schon den Tatbestand eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erfüllt;
- j) das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen;
- k) das Umwerfen, Versetzen oder Verändern von Einrichtungen, insbesondere von Bänken, Hinweistafeln und Spielgeräten;



- l) der Genuss von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken aller Art sowie das Bereithalten dieser Getränke zum Zwecke des Genusses (z.B. geöffnete Getränkeflaschen) im Bereich der Anlagen gemäß Nr. 1 des Verzeichnisses; dies gilt nicht für durch den Markt Stambach genehmigte Sonderveranstaltungen.

(3) Die Benutzung der in den Grünanlagen und Spielplätzen aufgestellten Spielgeräte ist Kindern bis zu 12 Jahren gestattet.

Für die Benutzung der Bolzplätze und der Eislauffläche am Sportzentrum besteht keine Altersgrenze.

§ 3

Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmebewilligung kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(2) Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchst. g) sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Anlagen die Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage entweder auf Zeit oder auf Vorbehalt des jederzeitigen freien Widerrufs erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für das öffentliche Wohl, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der

Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich verlangt werden.

(4) Die Entgelte für die besondere Benutzung der Anlagen werden durch Vertrag zwischen dem Markt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen und Aufwendungen und für die Abgeltung der sonstigen Nachteile, die dem Markt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(5) Wer eine Ausnahmebewilligung vom Verbot nach § 2 Abs. 2 Buchst. g) erhalten hat, ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Ist eine Ausnahmebewilligung auf Zeit erteilt worden, so kann die Ausnahmebewilligung vor Zeitablauf zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung

- a) wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt wird oder
- b) wiederholt gegen Strafgesetze verstoßen hat oder
- c) wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat oder
- d) seinen Verpflichtungen nach den auf Grund von Abs. 4 abgeschlossenen Verträgen nicht rechtzeitig nachkommt.

(7) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen den Markt. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.



(8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmegewilligung ist mitzuführen und den zuständigen gemeindlichen Dienstkräften und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen und Spielplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben, können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) Die Benutzung der Wege und Anlagen, die während der winterlichen Jahreszeit nicht von Schnee geräumt oder mit abstumpfenden Mitteln bestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Anlagenbereich bleiben Anordnungen für den Einzelfall vorbehalten. Zum Erlass etwaiger Anordnungen für den Einzelfall ist neben dem Ordnungsamt der Marktverwaltung in unaufschiebbaren Fällen auch der Leiter des gemeindlichen Bauhofes befugt. Den Anordnungen für den Einzelfall ist Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

- (1) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung
- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b) im Anlagenbereich mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlungen begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c) Anstand und Sitte verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

(3) Zur Erteilung des Platzverweises sind neben dem Ordnungsamt der Marktverwaltung und dem Leiter des gemeindlichen Bauhofes oder dessen Vertreter auch Polizeibeamte befugt.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 1 sich als Benutzer in den Anlagen nicht so verhält, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, wesentlich behindert oder belästigt wird,
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 im Anlagenbereich
 - i. Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt, Rad fährt oder reitet,



- ii. unbefugt Anlagenflächen betritt,
 - iii. unbefugt Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt,
 - iv. unbefugt abweiden lässt, abmäht, ausäset, absägt, abholzt oder aberntet,
 - v. offene Feuerstellen errichtet und betreibt,
 - vi. zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - vii. Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet,
 - viii. unbefugt Gegenstände errichtet, aufstellt oder anbringt,
 - ix. die Anlagen, ihre Bestandteile oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 - x. Hunde oder sonstige Tiere frei laufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitführt,
 - xi. Einrichtungen umwirft, versetzt oder verändert,
 - xii. alkoholische oder alkoholhaltige Getränke konsumiert oder bereithält,
- c) Auflagen oder Bedingungen gem. § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt,
 - d) einer Verpflichtung nach § 3 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 3 Abs. 8 die Bescheinigung nicht mitführt oder sie den zuständigen Personen auf Verlangen nicht vorzeigt,
 - f) Anlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen entgegen einer gem. § 4 Abs. 1 verfügten Sperre benutzt,
 - g) seiner Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt,
 - h) gem. § 6 oder § 7 getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet,
 - i) entgegen einem nach § 7 verfügten Platzverweis die Anlagen betritt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz

und bei Fahrlässigkeit mit Geldbußen in Höhe der gesetzlichen Vorgaben geahndet werden.

§ 9 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand herbeigeführt, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 10 Laufende Verträge

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Anlagen bestehen, finden die §§ 2 und 3 auf die Benutzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde am 19. Mai 2010 vom Marktgemeinderat beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stammbach, den 30.06.2010

Markt Stammbach